

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 09.12.2009

Sitzungsort: großen Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Vorsitzender

Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
----------------------------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Bedernik, Monika	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfister, Andreas	
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Siebenhaar, Thomas	
Walz, Martin	
Wölfel, Silvia	

Agendabeauftragte

Wittmann, Jutta	
-----------------	--

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

Verwaltung

Cervik, Jochen	
----------------	--

Schriftführerin

Braun, Gabriele	
-----------------	--

Entschuldigt:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Richter, Sandra	
Spatz, Anton	
Wölfel, Ernst	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragestunde
2. Selbstbindungsbeschluss zum Einzelhandelsentwicklungskonzept
3. Information zur Schulsituation an den beiden Neunkirchener Schulen
4. Beratung zur Situation der Jugendpflege in und um Neunkirchen a. Brand, insbes. hinsichtlich der Einstellung eines gemeindlichen Jugendpflegers unter Beteiligung des Landkreises Forchheim, Behandlung der diesbezgl. Anträge
5. Antrag des CSU-Fraktion zum Thema "Bürgerfreundliches Rathaus"
6. Anfragen

Öffentlicher Teil**TOP 1****Bürgerfragestunde**

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2**Selbstbindungsbeschluss zum Einzelhandelsentwicklungskonzept****Sachverhalt**

Das durch die GMA München erstellte Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Markt Neunkirchen a. Brand wurde dem Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 21.10.2009 durch Frau Schüler und Herrn Dipl.Ing. Vorholt vorgestellt.

Die 22 Seiten umfassende dem Markt vorliegende Dokumentation der Präsentation in der Marktgemeinderatssitzung schließt mit einem Impulsprogramm zur Förderung der Entwicklung von Neunkirchen a. Brand und Anregungen aus der Diskussionsrunde.

Die Prognose der Entwicklungspotenziale des Neunkirchener Einzelhandels weist insgesamt einen vergleichsweise eher geringen Verkaufsflächenentwicklungsspielraum bis zum Jahr 2015 aus. Diese Kapazitäten werden v. a. zu einer Angebotsausweitung im Bereich Drogeriewaren sowie zu einer Sicherung und Stärkung der Nahversorgung mit Lebensmitteln, insbesondere am Lebensmittelstandort Großenbucher Straße benötigt. Des Weiteren sind die Einzelhandelsstrukturen in der Ortsmitte von Neunkirchen als zentraler Versorgungs- und Kommunikationsbereich qualitativ nachhaltig zu stärken.

Vor dem Hintergrund ist es aus gutachterlicher Sicht zu empfehlen, außerhalb der Ortsmitte - abgesehen von erforderlichen Betriebsmodernisierungen, bzw. ggf. eventuellen Neuansiedlungen im Drogeriewarenbereich - eine vergleichsweise restriktive Ansiedlungspolitik zu verfolgen und dadurch die nur begrenzt vorhandenen einzelhandelsbezogenen Investitionsvolumina zielgerichtet in die Neunkirchener Ortsmitte als den wichtigsten zentralen Versorgungsbereich der Marktgemeinde zu leiten.

Zur Umsetzung der vorliegenden Einzelhandelskonzeption wird der Marktgemeindevverwaltung von Neunkirchen a. Brand ein zweistufiges Vorgehen empfohlen:

1. Räumliche Definition und Beschluss derjenigen Bereiche (zentraler Versorgungsbereich Ortsmitte / Nahversorgungsstandorte), die als Investitionsvorranggebiete des Einzelhandels und als städtebaulich schutzwürdig einzustufen sind.
2. Beschluss eines sortimentsbezogenen Leitbildes der Einzelhandels- und Standortentwicklung. Das sortimentsbezogene Leitbild legt diejenigen Einzelhandelssortimente fest, welche wesentlich zur Nutzungsvielfalt und Attraktivität zentraler Einkaufslagen beitragen und deshalb gezielt in den ausgewiesenen Versorgungslagen angesiedelt werden sollten.

Der Beschluss der folgenden Zentrenkonzeption sollte für die nächsten 5-6 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2015 gelten. Danach sind die Grundlagen der festgelegten Standortstrategie auf ihre weitere Gültigkeit zu überprüfen.

Für eine Umsetzungsplanung bzw. Umsetzungsbegleitung könnte der Markt auf die Leistungen der GMA zurückgreifen. Als Umsetzungsfahrplan schlägt das Büro einen

Abstimmungstermin mit der Verwaltung und falls gewünscht mit der örtlichen Wirtschaft , Pro Neunkirchen etc. vor, in dem die Vorgehensweise sowie der Zeitplan besprochen werden. Daran anschließen würde sich die Erarbeitung einer Projektsskizze durch die GMA. Die Erörterung der Umsetzungsplanung im Marktgemeinderat wäre dann im I. Quartal 2010 vorgesehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die Kosten für einen Abstimmungstermin inkl. der durch die GMA erarbeiteten Projektsskizze belaufen sich auf 900,00 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Im Haushalt 2009 sind auf der Haushaltsstelle 1.7911.9880 Mittel in Höhe von 10.000,00 € für die Erarbeitung und Erstellung des Einzelhandelskonzeptes veranschlagt.

Die tatsächlichen Kosten hierfür liegen nach Abrechnung des Büros bei 8.925,00 € inkl. Mehrwertsteuer.

Somit wären hier noch Mittel in Höhe von 1.075,00 € für eine Umsetzungsbegleitung frei.

Beschluss

Der Neunkirchener Marktgemeinderat nimmt die Ergebnisse der Einzelhandelsentwicklungskonzeption 2009, erstellt durch die GMA, zustimmend zur Kenntnis.

Der Markt Neunkirchen a. Brand beschließt die Einzelhandelsentwicklungskonzeption Neunkirchen a. Brand 2009 als inhaltliche Grundlage zur Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung im Marktgemeindegebiet. Die Bauleitplanung zur Steuerung der Flächen von Einzelhandelsansiedlungen wird an den Kriterien des Einzelhandelskonzeptes ausgerichtet. Bis auf weiteres ist dieses Einzelhandelskonzept als Grundlage für das weitere Vorgehen in der Stadtplanung und Einzelhandelsentwicklung anzusehen. Das vorliegende Konzept wird der Entwicklung im Einzelhandel in einem regelmäßigen Turnus (spätestens alle 6 Jahre) angepasst.

Bei Planungen zu konkreten Einzelprojekten dient das Einzelhandelskonzept als Grundlage der Entscheidungsfindung und planungsrechtlichen Absicherung. Oberste Priorität genießt der Schutz und der Ausbau des Einzelhandels in der Ortsmitte. Außerdem sind die darüber hinaus getroffenen Aussagen zu den weiteren existierenden wesentlichen Einzelhandelsstandorten in Neunkirchen a. Brand (Nahversorgungsstandorte und nicht integrierter Standortbereich Gewerbegebiet Ost) zu berücksichtigen.

Die zentralen Versorgungsbereiche (Ortsmitte und Nahversorgungsstandorte) sind mit den verfügbaren planungsrechtlichen Mitteln in ihrer Entwicklung zu schützen. Die Bebauungspläne sollen sukzessive an die Erfordernisse des Einzelhandelskonzeptes angepasst werden.

Die nachfolgend herausgehobenen Entwicklungsleitlinien sind zu beachten:

1. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment sind im zentralen Versorgungsbereich Ortsmitte uneingeschränkt (gemäß landesplanerischer Vorgaben) zulässig. Betriebe mit diesem Hauptsortiment sollten zukünftig nur noch in der Ortsmitte angesiedelt werden. Damit kann der Hauptversorgungsbereich des Marktes Neunkirchen a. Brand in seiner heutigen Attraktivität gesichert und weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig werden eine Streuung solcher wichtiger Einzel-Entwurfhandelsangebote, ein Ungleichgewicht der sonstigen Standorte gegenüber der Ortsmitte sowie seine potenzielle Gefährdung verhindert. Abwägungsspielraum besteht im Sortimentsbereich Zooartikel, Tiernahrung und -Pflegemittel.

2. Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment ist in der Ortsmitte sowie am Nahversorgungsstandort Erlanger Straße und bis zu max. 100 m² VK auch in den sonstigen integrierten Streulagen des Marktgemeindegebietes in fußläufiger Entfernung von Wohngebieten zulässig, sofern die Nahversorgung im Umfeld durch das Vorhaben spürbar verbessert wird. Bis zu dieser Grenze ist eine moderate Stärkung der Nahversorgungsfunktion der Neunkirchener Ortsteile möglich, ohne das wesentliche Beeinträchtigungen der Ortsmitte bzw. der Nahversorgungsstandorte zu erwarten sind.

3. Der Sortimentsbereich Zooartikel, Tiernahrung und -Pflegemittel (= zentrenrelevante Sortimente mit Abwägungsspielraum) sind neben der Ortsmitte auch an den definierten anderen Standorten (= Erlanger Straße, Gewerbegebiet Ost) im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben zulässig, sofern negative Auswirkungen auf bestehende Zentren ausgeschlossen werden können.

4. Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel ist im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben im gesamten Marktgemeindegebiet zulässig. Zur Förderung der Konzentration des Einzelhandels sollten auch kleinflächige Betriebe dieser Sortimente nach Möglichkeit an bestehende Einzelhandelsstandorte gelenkt werden. Dabei sind neben der Ortsmitte insbesondere die ausgewiesenen Nahversorgungsstandorte der Standortbereich im Gewerbegebiet Ost zu präferieren.

5. Bei Betrieben mit nicht-zentrenrelevantem Hauptsortiment sind zentrenrelevante Randsortimente bis zu einer Größenordnung von 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. maximal 100 m² pro Sortiment zulässig. Zulässig sind dabei nur branchentypische Randsortimente. In der Ortsmitte muss - abgesehen von landesplanerischen Vorgaben - keine Beschränkung des zentrenrelevanten Randsortimentes erfolgen.

6. Als Ausnahmen sind Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben, Handwerksbetrieben, produzierenden oder weiterverarbeitenden Betrieben auch außerhalb der definierten Einzelhandelsschwerpunkte zulässig, sofern hierdurch keine Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche eintreten und der Einzelhandelsanteil an dem Gewerbebetrieb flächenmäßig und umsatzbezogen deutlich untergeordnet ist.

Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen, handwerklichen, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben können zugelassen werden, wenn die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang steht, eine räumliche und sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und wenn städtebaulich negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich ausgeschlossen werden können (ggf. Einzelfallprüfung nötig).

7. Der Bestandschutz für bestehende Betriebe beinhaltet auch die Möglichkeit zur Durchführung von moderaten Flächenerweiterungen. Die zulässige Obergrenze richtet sich nach Standort und Sortiment und sollte sich bei Betrieben bis 200 qm VK an einem Wert von 25-30 % und bei Betrieben über 200 qm VK an einem Wert von ca. 10 – 15 % Verkaufsflächenerweiterung orientieren, um die ausgewiesenen zentralen Lagen nicht zu gefährden.

8. Zur Förderung zukunftsorientierter Versorgungsstrukturen für die Ortsteile sind zielführende Konzepte zu überprüfen und entsprechend der Umsetzbarkeit zu realisieren.

Neunkirchener Sortiments- und Standortkonzept

Sortimente	zulässige Standorte/ Dimensionierung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büromaschinen, Büroeinrichtung (ohne Büromöbel), Organisationsmittel, Computer ▪ Spielwaren, Baby- und Kinderartikel ▪ Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe ▪ Haus- und Heimtextilien (ohne Teppiche und Bodenbeläge), Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf ▪ Schuhe ▪ Leder- und Kürschnerwaren, Galanteriewaren ▪ Sportartikel ▪ Elektro (Unterhaltungselektronik (braune Ware), Nähmaschinen, Leuchten, Elektrogroßgeräte für den Hausbedarf (weiße Ware) ▪ Foto, Fotozubehör ▪ Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren, Devotionalien ▪ Antiquitäten, Kunstgegenstände ▪ Brillen und -zubehör, optische und feinmechanische Erzeugnisse ▪ Uhren, Schmuck ▪ Briefmarken ▪ Musikinstrumente, Musikalien ▪ Waffen, Jagd- und Angelbedarf ▪ Campingartikel ▪ Fahrräder 	<p>Ortsmitte (Beschränkung auf landesplanerisch zulässige Größenordnung),</p> <p>sonstige Lagen (nur in Ausnahmefällen und in geringer Größe)</p>
<p>Nahversorgungsrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Lebensmittelhandwerk, Reformwaren, Naturkost ▪ Drogerie- u. Parfümeriewaren, Kosmetika, Wasch- und Putzmittel ▪ Arzneimittel, orthopädische und medizinische Produkte ▪ Blumen ▪ Bücher, Zeitschriften, Zeitungen ▪ Papier- und Schreibwaren, Büro- und Schulbedarf, Bastelartikel 	<p>Ortsmitte, Nahversorgungsstandorte (Beschränkung auf landesplanerisch zulässige Größenordnung),</p> <p>sonstige integrierte Lagen (bis max. 100 m² VK)</p>
<p>Zentrenrelevante Sortimente mit Abwägungsspielraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zooartikel, Tiere, Tiernahrung, -pflegemittel 	<p>bevorzugt bestehende Einzelhandelsstandorte (Beschränkung auf landesplanerisch zulässige Größenordnung)</p>
<p>Nicht zentrenrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möbel, Küchen • Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren • Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen • Farbe, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge 	<p>gesamtes Marktgemeindegebiet (gemäß landesplanerischen Vorgaben), bevorzugt bestehende Einzelhandelsstandorte (z.B. Gewerbegebiet Ost);</p> <p>(Beschränkung auf landesplanerisch zulässige</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Badeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse • Autozubehör, -teile, -reifen • Boote und Zubehör • Brennstoffe, Holz- und Holzmaterialien, Kohle, Mineralölerzeugnisse 	Größenordnung)
Quelle: GMA: Einzelhandelsentwicklungskonzeption Neunkirchen a. Brand 2009	

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3**Information zur Schulsituation an den beiden Neunkirchener Schulen****Sachverhalt**

Vorbemerkung: In Neunkirchen am Brand bestehen zwei schulische Einrichtungen, die Grundschule und die Hauptschule. Sachaufwandsträger für die Grundschule ist der Markt Neunkirchen am Brand. Entscheidungen werden im Marktgemeinderat getroffen. Sachaufwandsträger für die Hauptschule ist der Schulverband mit der Schulverbandsversammlung als Entscheidungsgremium. Die nachfolgenden Informationen betreffen grundsätzlich beide Einrichtungen und werden den nicht dem Marktgemeinderat angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.

1 Einführung der offenen Ganztageschule in der Hauptschule Neunkirchen am Brand

Im Rahmen eines Elternabends am 30.11.2009 hat die Hauptschule Neunkirchen die Eltern über das Angebot informiert. Zur Sicherstellung der Betreuung hat die Schulleitung Kontakt mit dem Trägerverein für Kindertagesstätten aufgenommen. Die Freizeitangebote könnten teilweise auch in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen organisiert werden. Weiter ist beabsichtigt die Mittagsversorgung über einen Tiefkühllieferanten abzuwickeln. Ebenso soll die Beteiligung der Schülerfirma bei der Hausaufgabenbetreuung geprüft werden.

Die Hauptschule in Bayern wird ab dem Schuljahr 2010/11 "Mittelschule" weiterentwickelt. Um das Gütesiegel "Mittelschule" zu erhalten muss eine Hauptschule regelmäßig folgende Merkmale aufweisen:

- drei berufsorientierende Zweige Technik, Wirtschaft und Soziales,
- ein Ganztagsangebot,
- ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt (M-Zweig).

Darüber sind für die Mittelschule

- ausgestaltete Kooperationen mit einer Berufsschule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsagentur, sowie
- eine individuelle/modulare Förderung der Schüler im Klassenverband unter Beibehaltung des Klassenlehrerprinzips erforderlich.

Bis auf das Ganztagesangebot erfüllt die Hauptschule Neunkirchen die Voraussetzungen. Seitens der Schule wird das räumliche Angebot als ausreichend betrachtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale der offenen Ganztageschule dargestellt.

1.1 Definition und Konzeption

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern **der Jahrgangsstufen 5 bis 10** an Hauptschulen, Sonderpädagogischen Einrichtungen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien.

Der Unterricht findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen dann nach dem stundenplanmäßigen Unterricht die jeweiligen Ganztagsangebote.

Zur familiengerechten Förderung und Betreuung gehören:

- Mittagsverpflegung
- Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen
- Freizeitangebot mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten

Schulischer Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften werden selbstverständlich für alle Schülerinnen und Schüler fortgeführt (auch für diejenigen, die nicht am Ganztagsangebot teilnehmen). Über die Einrichtung von offenen Ganztagschulen entscheidet der Staat im Rahmen seiner Haushaltsmittel.

Für die Bildung einer Gruppe im Ganztagesangebot müssen mindestens 14 Schüler angemeldet sein.

1.2 Angebote

Art und Ausgestaltung der Angebote hängt von den Bedürfnissen und Möglichkeiten an der jeweiligen Schule ab. Die Schulen, ihre Sachaufwandsträger und Kooperationspartner entwickeln das jeweilige Angebot gemeinsam. Hierbei können und sollten auch Vereine, Verbände und andere Institutionen eingebunden werden (siehe auch Ziff. 3).

1.3 Personal

Welche Personen die Förderung und Betreuung übernehmen, hängt von den jeweiligen Inhalten und Möglichkeiten vor Ort ab. In Frage kommen Sozialpädagogen, Erzieher, Übungsleiter sowie sonstige für das jeweilige Angebot geeignete Personen (auch Experten aus der Wirtschaft, Leiter von Jugendgruppen, engagierte Eltern), aber auch pädagogisches Personal. Nach Verfügbarkeit können auch Lehrkräfte eingesetzt werden. Dadurch verringert sich das Budget um den Gegenwert der entsprechenden Lehrerwochenstunden.

1.4 Zeitlicher Rahmen und Tagesablauf in der Offenen Ganztagschule

Offene Ganztagschulen bieten an **mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichtsende bis mindestens 16 Uhr** verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote (wöchentlich mindestens 12 Stunden). Die Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder auch nur für bestimmte Tage anzumelden (Minimum: 2 Nachmittage bzw. 6 Wochenstunden, wobei ein Nachmittag Regelunterricht eingerechnet werden kann). Um die Planbarkeit zu erleichtern, muss die Anmeldung verbindlich für ein ganzes Schuljahr folgen. Die offene Ganztagschule ist eine schulische Veranstaltung ebenso wie der Klassenunterricht am Vormittag.

Nach dem regulären Vormittagsunterricht beginnt die Betreuung durch pädagogische Fachkräfte in der Regel erst einmal mit einem Mittagessen, dem eine angeleitete, freie pädagogische Pause folgt. Meist ab ca. 14.00 Uhr schließt die Phase der Hausaufgabenbetreuung, meist Studierzeit genannt, an, die eine Unterstützung und Hilfestellung bei der Erledigung der Aufgaben darstellt.

Je nach Umfang der Aufgaben sind die Schüler bis ca. 15.30 Uhr beschäftigt, haben die Möglichkeit, individuelle Hilfen zu erhalten, aber keine Nachhilfe. Danach verbringen die Schüler ihre Freizeit in Neigungsgruppen bei Sport, musischen oder kreativen Aktivitäten,

angeleitet durch Fachkräfte, bis ca. 16.30 Uhr oder auch länger, je nach Angebot des Trägers.

Zeitblöcke	Lern- und Freizeitaktivitäten
bis ca. 12:50 Uhr	Vormittagsunterricht
12.50 – 13.15 Uhr	Gemeinsames Mittagessen: Tischdienst
13.15 - 14.30 Uhr	Freizeit / Lernfreie Zeit: Tischtennis, Fußball, Basketball, Bewegungsspiele; Billardspiel, Kicker, Gesellschaftsspiele; lesen, malen, basteln, Feste vorbereiten; Projekte
14.30 – 15.20 Uhr	Lernzeit in 2 Gruppen
15.20 – 15.30 Uhr	Kurzpause (meist im Freien) in Gruppen; kleine Zwischenmahlzeit (Kosten sind im Beitrag enthalten)
15.30 – 16.00 Uhr	Lernzeit in Gruppen: Wer keine Hausaufgaben mehr hat, wiederholt (z. B. Vokabeln), macht Zusatzübungen mit Hilfe von Lernhilfebüchern/ Lernspielen oder liest (Klassenlektüre, Sachbücher). Lernraum aufräumen (Ordnungsdienste)

Beispiel für eine Zeitstruktur an einer offenen Ganztags Hauptschule

1.5 Antragsverfahren für das Schuljahr 2010/2011

Die entsprechenden Antragsbedingungen und Antragsformulare werden den Schulen rechtzeitig im Frühjahr 2010 übermittelt. Antragsteller ist der Markt als Sachaufwandsträger.

Für Fragen bezüglich der Einrichtung und Organisation von offenen Ganztagschulen stehen den Eltern, Schulen und Sachaufwandsträgern die Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen für den Ganztagsbereich an den Regierungen und den Dienststellen der Ministerialbeauftragten beratend zur Seite. **In Oberfranken ist die Frau Helga Welnhöfer**, Tel.: 0921-604-1736, Fax: 0921-604-4736, E-Mail: helga.welnhoefer@regofr.bayern.de.

1.6 Auswahlkriterien

Grundlage der Entscheidung bezüglich der Einrichtung von offenen Ganztagschulen sind die Kriterien der jeweils aktuellen Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (KMBek). [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. 7.2009: Offene Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft](#) (71 Seiten).

1.7 Ausstattung

Offene Ganztagschulen erhalten je nach Schulart *pro Gruppe und Schuljahr* den Gegenwert der Lehrerwochenstunden *in Geld* und den jeweiligen Pauschalbetrag einer Klasse in gebundener Form (*Angleichung der Finanzierung* von offener und gebundener Form)

Für das Schuljahr 2009/2010 wurde für staatliche Schulen folgendes Budget je Gruppe und Schuljahr festgesetzt (darin enthalten: Beteiligung der Kommunen in Höhe von 5.000 €):

26.500 Euro bei Hauptschulen

30.000 Euro bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Sonderpädagogische Förderzentren

23.000 Euro bei Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien

Kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft erhalten diese Beträge entsprechend dem Budget für die staatlichen Schulen als staatliche Zuwendung je Gruppe und Schuljahr abzüglich einer pauschalen Eigenbeteiligung der kommunalen und freien Schulträger am Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr.

Durch die Zuweisung wird eine Unterrichts- und Betreuungszeit grundsätzlich an vier Tagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an allen Schularten gewährleistet. Grundsätzlich werden an staatlichen Schulen keine Elternbeiträge mehr für den Besuch von Ganztagschulen erhoben (Elternbeiträge sind aber mit Zustimmung des Schulforums insbesondere für Angebote nach 16.00 Uhr oder am Freitag bzw. für besondere Zusatzangebote innerhalb der Kernzeit möglich). Die Eltern übernehmen wie bisher die Kosten für das Mittagessen.

2 Einrichtung der gebundenen Ganztagschule an der Grundschule

Die Grundschule Neunkirchen setzt sich derzeit mit der Frage der Einrichtung eines gebundenen Ganztageszugs auseinander. Hierzu sind für Januar Informationen geplant, in deren Folge die Schule eine Entscheidung treffen wird.

2.1 Konzeption und Definition

Im Gegensatz zu den Förder- und Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschule, die meist **jahrgangsübergreifend** im **Anschluss an den regulären Klassenunterricht** gruppenweise organisiert werden, wird die gebundene Ganztagschule **in einem festen Klassenverband** organisiert, um eine stärkere individuelle Förderung der kognitiven Entwicklung und der sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Im Gegensatz zur offenen Ganztageschule können auch an Grundschulen gebundene Ganztagesklassen eingerichtet werden.

Wesentliche Merkmale gebundener Ganztagschule (Ganztagsklasse) sind

- ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens 4 Wochentagen von täglich **mindestens 7 Zeitstunden bis 16.00 Uhr** für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist,
- die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und
- der Unterricht in einer **Ganztagsklasse** erteilt wird.
- Der Pflichtunterricht ist auf Vormittag und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln Unterrichtsstunden mit Übungs- und Studierzeiten und sportlichen, musischen und künstlerisch orientierten Fördermaßnahmen. Es werden auch Freizeitaktivitäten angeboten.

Über die Einrichtung von gebundenen Ganztagschulen entscheidet der Staat im Rahmen seiner Ausbauplanungen. Er finanziert sie auch. Die Eltern übernehmen die Kosten für das Mittagessen.

2.2 Tagesablauf an der Gebundene Ganztagschule

Das besondere Kennzeichen der gebundenen Ganztagschule ist der rhythmisierte Tagesablauf. Damit ist ein Wechsel zwischen Anspannungs- und Erholungsphasen gemeint. Der Pflichtunterricht verteilt sich auf den Vor- und Nachmittag, aufgelockert mit Entspannungs- und Übungsphasen und begleitet von Projekten und Arbeitsgemeinschaften. Wichtiger Bestandteil der gebundenen Ganztagschule ist das Mittagessen. Dabei soll der gemeinsame Mittagstisch mehr sein als die Gelegenheit, den Magen zu füllen: Er bietet Raum für Erholung, Kommunikation und Gemeinschaftserleben. Dabei müssen bestimmte Regeln eingehalten und Umgangsformen gewahrt werden. Zur Erholung folgt im Anschluss meist eine angeleitete Freizeitphase, die so genannte Mittagsfreizeit. Danach wird wieder zu Übungs- und Vertiefungsphasen bzw. zum regulären Pflichtunterricht übergegangen. Der Tag endet je nach Schulart und Alter der Schüler gegen 15.00/15.30 Uhr (Grundschule) bzw. zwischen 16.00 und 17.00 Uhr (weiterführende Schulen).

Zeitblöcke	Lern- und Freizeitaktivitäten
Evtl. 7.00 – 8.00 Uhr	Frühbetreuung
8.00 – 9.30 Uhr	Fachunterricht als gelenkte Lern- und Arbeitszeit
9.30 – 9.50 Uhr	Aktive Spielpause
9.50 – 11.20 Uhr	Fachunterricht als gelenkte Lern- und Arbeitszeit, Wochenplanarbeit, Differenzierung, Sport
11.20 – 11.30 Uhr	Bewegungs- und Spielpause
11.30 – 13.00 Uhr	Lern- und Arbeitszeit, Wochenplanarbeit, Soziales Lernen, Projektarbeit
13.00 – 14.00/14.30 Uhr	Mittagessen/Mittagsfreizeit
14.00/14.30	– Fachunterricht als gelenkte Lern- und Arbeitszeit, Wochenplanarbeit
16.00/16.30 Uhr	Differenzierung, Sport, AGs

Beispiel für eine Zeitstruktur an einer gebundenen Ganztags Hauptschule:

2.3 Zusätzliche Angebote

Gebundene Ganztagschulen unterbreiten **zusätzliche** unterrichtliche **Angebote** und Fördermaßnahmen, u. a.:

- mehr Unterrichtsstunden, z. B. in Deutsch, Mathematik, Englisch (je nach Konzept der Schule)
- Unterrichtsstunden für interkulturelles Lernen bzw. sprachliche Integration
- mehr Lern- und Übungszeiten für Schülerinnen und Schüler mit Lerndefiziten oder besonderen Begabungen
- Hausaufgabenhilfen
- Projekte zur Gewaltprävention, Freizeitgestaltung, Berufsorientierung

2.4 Personal

In der gebundenen Ganztagschule werden überwiegend Lehrkräfte und Förderlehrkräfte eingesetzt, aber auch externe Honorarkräfte, etwa für die Betreuungen der Mittagszeit sowie für Freizeitgestaltung und Berufsorientierung. Der gesamte Tagesablauf wird von der Schule organisiert.

2.5 Ausstattung und Finanzierung

Durch Angleichung der Finanzierung der offenen und gebundenen Ganztageschulen hat der Sachaufwandsträger pro Gruppe und Schuljahr 5.000 € aufzubringen. Die Grundschulen erhalten 10 Lehrerwochenstunden und 3.000 Euro für externe Kräfte. Der Besuch einer gebundenen Ganztagsgrund- oder -hauptschulklasse ist für die Eltern nicht kostenpflichtig. Sie müssen jedoch den Beitrag für das Mittagessen tragen.

2.5.1 Wesentliche Unterschiede in der Struktur der Betreuung

Gebundene Ganztagschule	Offene Ganztagschule
<p>LEHRER</p> <p>↓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptverantwortung für den rhythmisierten Unterricht • Individuelle Förderung und Differenzierung • Vermittlung von Lern- und Arbeitskompetenzen • Projektorientierter Unterricht <p>EXTERNE KRÄFTE</p> <p>z. B. Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte aus den Bereichen Sport, Kunst, Musik, Medien, Jugendhilfe, Arbeits- und Wirtschaftsleben, Ehrenamtliche, ...</p> <p>↓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitgestaltung • Betreuung in der Mittagszeit • Ausgestaltung der unterrichtsbezogenen Ergänzungsangebote, • Durchführung von themenorientierten Projekten und Vorhaben 	<p>EXTERNE KRÄFTE</p> <p>z. B. Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte aus den Bereichen Sport, Kunst, Musik, Medien, Jugendhilfe, Arbeits- und Wirtschaftsleben, Ehrenamtliche, ...</p> <p>↓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitgestaltung, sowohl als Ansprechpartner in der freien Zeit als auch bei der Gestaltung der betreuten Freizeitangebote • Betreuung in der Mittagszeit • Ausgestaltung der Ergänzungsangebote, z. B. Differenzierung im Übungsbereich, Fördermaßnahmen • Durchführung von themenorientierten Projekten und Vorhaben <p>Lehrer</p> <p>↓</p> <p>nur im Rahmen der freiwilligen AGs bzw. des Wahlunterrichts</p>

2.6 Antragsverfahren für das Schuljahr 2010/2011

Für das kommende Schuljahr liegt weiterhin der Schwerpunkt zum Ausbau von gebundenen Ganztagschulen im Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen. Die entsprechenden Antragsbedingungen und Antragsformulare werden den Schulen rechtzeitig im Frühjahr 2010 übermittelt. Antragsteller ist die Kommune bzw. der Schulverband als der jeweilige Sachaufwandsträger.

Für Fragen bezüglich der Einrichtung und Organisation von gebundenen Ganztagszügen stehen den Eltern, Schulen und Sachaufwandsträgern die Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen für den Ganztagsbereich an den Regierungen beratend zur Seite.

In Oberfranken ist die Frau Helga Welnhofner, Tel.: 0921-604-1736, Fax: 0921-604-4736, E-Mail: helga.welnhofner@regofr.bayern.de .

2.7 Auswahlkriterien im Antragsverfahren

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt seiner Entscheidung bezüglich der Einrichtung von gebundenen Ganztagszügen folgende Kriterien zugrunde:

- die individuelle pädagogische Konzeption, die die Schule ausgearbeitet und vorgelegt hat,
- eine Beschreibung des besonderen Bildungsangebots, das die Schule umsetzen möchte (z. B. Sprachförderung, Bearbeitung von Lerndefiziten, Förderung von besonderen Begabungen etc.),
- die Zusammensetzung der Schülerschaft (Feststellung des spezifischen Förderbedarfs, soziale Problematik, Migrationshintergrund etc.),

- die personelle und räumliche Situation an der Schule,
- die Entwicklung der Schülerzahlen,
- die Gewährleistung der Wahlmöglichkeit zwischen dem Besuch einer Halbtags- und einer Ganztagsklasse an der jeweiligen Schule,
- die Stellungnahmen der Schulaufsichtsbehörden und des Sachaufwandsträgers,
- die jeweilige lokale Situation: eventuell konkurrierende Einrichtungen (z. B. Hort),
- durch die Einrichtung der Ganztagsklasse muss gewährleistet sein, dass es dadurch nicht zur Einrichtung einer zusätzlichen Klasse (Klassenmehrung) in der betreffenden Jahrgangsstufe kommt und
- eine Ganztagsklasse kann auch nur dann eingerichtet werden, wenn die erforderliche Mindestschüleranzahl zur Klassenbildung erreicht wird.

2.8 Ausstattung

- Zuweisung von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Ganztagsklasse und Schuljahr an Grund-, Haupt- und Förderschulen
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von jährlich 6.000 Euro pro Ganztagsklasse und Schuljahr für Betreuungsaufgaben, außerschulische Angebote, von denen der Sachaufwandsträger 5.000 € allein aufbringen muss.

3 Betreuung der Schüler in Kooperation mit externen Partnern

Folgende Zielsetzung des Ministeriums wird durch die Kooperation mit externen Partnern verfolgt:

- Öffnung (personelle wie methodische) der Schule
- mehr Lebensnähe der Schule durch Einbindung der unmittelbaren lokalen Lebensumwelt der Schüler
- Verwirklichung eines ganzheitlichen Ansatzes von Bildung im Ganztage (musische und sportliche Aktivitäten sind im Ganztage zum Ausgleich kognitiver Tätigkeiten unbedingt notwendig.)
- Entlastung von Schulen (z.B. Mittagsbetreuung)

3.1 Rahmenvereinbarungen

Das Bayerische Staatsministerium hat bisher Rahmenvereinbarungen mit folgenden Verbänden und öffentlichen Trägern geschlossen, um die Umsetzung von Ganztage Schulen zu erleichtern und zu unterstützen:

- Katholisches Schulkommissariat in Bayern
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
- Bayerischer Bauernverband, Landfrauen
- Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e.V., gfi
- Bayerischer Landes-Sportverband und Bayerischer Musikrat
- Landesverband Bayerischer Tonkünstler (u.a. Musikpädagogen, Privatmusiklehrer, Musiktherapeuten)
- Hilfsorganisationen in Bayern: Bayerisches Rotes Kreuz,
- Die Johanniter, Malteser, Arbeiter-Samariter-Bund und Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
- Bayerischer Landesausschuss für Hauswirtschaft e. V.
- Bayerischer Jugendring

Weitere Rahmenvereinbarungen sind in Vorbereitung.

4 Weitere Möglichkeiten der Betreuung

4.1 Mittagsbetreuung an Grundschulen

Die Mittagsbetreuung wird bei Bedarf und abhängig von regionalen Gegebenheiten eingerichtet. Sie liegt in kommunaler oder freier Trägerschaft und gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zu etwa 14.00 Uhr befristet. Seit dem Schuljahr 2008/09 erhalten die bestehenden Mittagsbetreuungseinrichtungen – gestaffelt über 3 Jahre - die Möglichkeit einer zeitlichen Verlängerung in den Nachmittag hinein (bis mindestens 15.30 Uhr), unter der Voraussetzung, dass sie das bisherige Angebot um eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitaktivitäten erweitern.

In Neunkirchen nehmen im Schuljahr 2009/2010 insgesamt 47 Schüler die Mittagsbetreuung in Anspruch. Die sog. KIDS – Grundstufenklassen (22 und 24 Schüler/innen) werden zusätzlich an 2 Wochentagen ohne zusätzliche Elternbeiträge betreut.

4.1.1 Beiträge der Eltern

Die Eltern der Grundschule Neunkirchen haben für die Betreuung eine monatliche Gebühr zu entrichten. Sie ist wie folgt gestaffelt:

bis 14.00 Uhr	35,- €
bis 15.00 Uhr	50,- €
bis 16.30 Uhr	70,- €

Für Alleinerziehende wird ein Abzug von 10,- € auf die Gebühr und für Geschwisterkinder ein Bonus in Höhe des halben Beitrages gewährt.

4.1.2 Finanzielle Förderung der Mittagsbetreuung

Für die verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen wird ein erhöhter staatlicher Zuschuss in Höhe von 7.000 Euro jährlich gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gruppenstärke von mindestens 12 Kindern
- Sicherstellung einer qualifizierten Hausaufgabenbetreuung
- verlässliches Betreuungsangebot bis mindestens 15.30 Uhr/16.00 Uhr
- verlässliche Hausaufgabenbetreuung soll möglichst auch separat buchbar sein.

4.1.3 Finanzielle Auswirkungen für den Markt

Der Markt hat für die Mittagsbetreuung nach Verrechnung aller Zuschüsse in 2007 €11.520 und in 2008 €10.022 aufgebracht.

4.2 Betreuung in einem Hort

In Neunkirchen besteht ein hinreichendes Angebot an Hortplätzen, die durch den Trägerverein für Kindertagesstätten und den Elisabethenverein bereitgestellt werden.

5 Räumliche Situation an der Grundschule Neunkirchen am Brand

Die Grundschule Neunkirchen am Brand wird derzeit von einigen schulfremden Einrichtungen mitgenutzt (VHS, JTK und Freie Christen). Insbesondere wenn die zu erwartende Reinlichkeit außer Acht gelassen wird, kann es zu Konflikten kommen.

Die Grundschule ist seit dem Schuljahr 2009/10 Stützpunktschule für externe Förderung durch den sonderpädagogischen Dienst. Hierzu wird nach Angaben von Frau Rahner ein Raum benötigt. Ferner benötigt die Beratungslehrerin ebenfalls einen Raum. Weiter werden zwei Gruppenräume für den differenzierten Unterricht benötigt. Auch ein Sprechzimmer und ein Speiseraum fehlten.

In einem Gespräch im Rathaus wurde Frau Rahner vorgeschlagen, sich mit dem Schulamt zur Erarbeitung eines Raumkonzeptes in Verbindung zu setzen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

sich Sachverhalt

Beschluss 1

Der Sachbericht der Verwaltung hat dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gedient.
Der Marktgemeinderat befürwortet die Bemühungen der Leiterin der Grundschule, einen gebundenen Ganztageszug einzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Freimachung von fremdgenutzten Räumen zu überprüfen und in Zusammenarbeit mit der Grundschulleitung ein Raumkonzept zu initiieren. Weiter wird die Verwaltung beauftragt, für die Beseitigung der von Frau Rahner aufgezeigten Mängel zu sorgen. Der Marktgemeinderat ist über den jeweiligen Sachstand fortlaufend zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-
(ohne Marktgemeinderat Martin Mehl)	

Beschluss 2

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Hauptschule bis April 2010 ein Konzept zur Sicherung des Schulstandortes zu erarbeiten und die Einrichtung eines offenen Ganztageszuges zu beantragen. Dabei ist die Anpassung des Schulbusangebotes an die Betreuungszeiten zu berücksichtigen. Der Marktgemeinderat ist über den Fortgang der Gespräche mit den benachbarten Schulstandorten fortlaufend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4**Beratung zur Situation der Jugendpflege in und um Neunkirchen a. Brand, insbes. hinsichtlich der Einstellung eines gemeindlichen Jugendpflegers unter Beteiligung des Landkreises Forchheim, Behandlung der diesbezgl. Anträge****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt zur Kenntnis, dass die CSU Fraktion und die SPD Fraktion des Marktgemeinderates mit Antrag vom 25.11.2009 nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates die Behandlung der Situation rund um den Jugendschutz mit Vortrag des Jugendhilfeplaners des Jugendamtes Forchheim und eine Mitteilung zu den Ergebnissen der Gespräche mit den Nachbarkommunen und dem Landratsamt Forchheim über die eventuelle Einstellung eines gemeinsamen Jugendpflegers, sowie eine Information über ein mögliches Aufgabenprofil für eine zu schaffende Stelle gefordert hat. Gleichzeitig wird der vorausgehende Antrag der FW Fraktion vom 06.07.2009 zur Kenntnis gegeben, mit welchem die Einstellung eines Jugendpflegers, ggf. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Hetzles, Kleinsendelbach, Dormitz, den Kirchen und den Vereinen gefordert wird.

Zu diesen Anträgen wird auf die Ausarbeitung des „Jugendamtes“ im Landratsamt Forchheim bzgl. des Modells zur sozialräumlichen Verteilung personeller Ressourcen im Bereich der gemeindlichen Jugendpflege aus dem Jahr 2008 hingewiesen. Im Ergebnis wird hier errechnet, dass für den Markt Neunkirchen a. Brand unter Einbeziehung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz mindestens eine Stelle angebracht erscheint.

Rückblickend auf die letzte Legislaturperiode des Marktgemeinderates wird festgestellt, dass sich bereits seinerzeit eine Arbeitsgruppe zur Förderung der Jugendarbeit gebildet hat. Diese Arbeitsgruppe u.a. aus den Reihen des Marktgemeinderates hat aufgrund einer Befragungsaktion bei den Jugendlichen, Eltern und Vereinen die Notwendigkeit einer Vernetzung aller Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit in gesamt Neunkirchen a. Brand herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde bereits die Forderung nach einem gemeindlichen Jugendpfleger laut, der u.a. diese Aufgabe der Vernetzung übernehmen könnte. Darüber wurde dem Marktgemeinderat in der Sitzung am 28.11.2007 berichtet.

Der 1. Bürgermeister hat in den vergangenen Wochen in Einzelgesprächen mit den Nachbarbürgermeistern die Bereitschaft der Gemeinden Dormitz, Hetzles und Kleinsendebach zu einer Beteiligung an einer gemeinsam zu schaffenden Stelle für einen gemeindlichen Jugendpfleger abgefragt. Zwischenzeitlich hat unter den Nachbarbürgermeistern ein Abstimmungsgespräch stattgefunden, bei welchem sie sich darauf geeinigt haben, dass derzeit und auch in absehbarer Zeit in ihren Gemeinden kein Bedarf an einem gemeindlichen Jugendpfleger besteht. Die Jugendarbeit wird nach deren Meinung dort aktuell ausreichend durch ehrenamtliche Kräfte geleistet.

Mit dieser Ausgangssituation muss nun der Markt Neunkirchen a. Brand über die Notwendigkeit eines gemeindlichen Jugendpflegers in der alleinigen Verantwortung für den Markt mit seinen Ortsteilen entscheiden.

In Vorbereitung der Entscheidung wurde Herr Hempfling von Amt für Jugend und Familie des Landkreises Forchheim und Herr Kohlert, Kreisjugendpfleger für einen Vortrag zu dieser Sitzung eingeladen. Sie berichten aus der Sicht der Jugendhilfe und Kreisjugendpflege über den Bedarf an Jugendpflegern im Landkreis Forchheim und speziell in Neunkirchen a. Brand. *Auf deren Vortrag wird verwiesen.*

In den bisherigen Gesprächen mit den vorstehend genannten Stellen des Landkreises hat sich der Bedarf für einen gemeindlichen Jugendpfleger für den Markt Neunkirchen a. Brand deutlich herauskristallisiert. Dies ergibt sich u.a. aufgrund der Gemeindegröße und der Sozialstruktur. Eine wichtige Aufgabe wäre, wie bereits erwähnt, die Vernetzung der bestehenden Einrichtungen für Jugendarbeit in Neunkirchen a. Brand, (insbes. die Jugendabteilungen der Vereine, der offene Jugendtreff, die Haupt- und ansatzweise Grundschule, sowie die kirchlichen Jugendgruppen) aufzubauen und zu unterhalten. Daneben könnte die betreffende Person als direkter Ansprechpartner der Jugendlichen, u.a. für persönliche Probleme, zur Verfügung stehen und im Gegenzug Jugendliche z.B. an „Brennpunkten“ selbst ansprechen.

Das eigentliche Aufgabenprofil des Jugendpflegers und die individuelle Jugendarbeit in Neunkirchen a. Brand muss in Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpflege erstellt und regelmäßig den aktuellen Entwicklungen in Neunkirchen angepasst werden. Hierbei kann am Anfang auf die ersten Erfahrungen in anderen Landkreisgemeinden zurückgegriffen werden. Die größeren Gemeinden im Landkreis Forchheim haben bereits gemeindliche Jugendpfleger eingestellt. Die Stadt Ebermannstadt hatte anfangs eine halbe Stelle und hat seit März 2009 auf eine ganze aufgestockt. Der Markt Eggolsheim hat auch ab 01.11 2008 von einer halben auf eine ganze Stelle erhöht. Bei dieser Stelle ist die gemeindliche Sozialarbeit, u.a. auch Senioren und Kultur angesiedelt. Die Stadt Gräfenberg und die Gemeinde Weißenhohe unterhalten zusammen eine ganze Stelle. Derzeit beraten die Gemeinden Heroldsbach, Hausen und Hallerndorf über eine Jugendpflegerstelle, sowie die Gemeinden Effeltrich und Poxdorf.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Für eine halbe Jugendpflegerstelle werden Gesamtpersonalkosten von rd. € 25.000 in Ansatz gebracht. Der Landkreis Forchheim bezuschusst die Personalkosten mit 25%, vorausgesetzt der/die Jugendpfleger/in wird länger als zwei Jahre, mindestens mit einer halben Stelle besetzt und es wird hierfür ein Diplom-Sozialpädagoge oder mit einer ähnlichen Ausbildung eingestellt. Zusätzlich müssen für die Umsetzung im ersten Jahr pauschal Sachkosten von ca. € 5.000 und ein Budget für Aktionen, Veranstaltungen und das entsprechende Arbeitsmaterial von ca. € 10.000 in Ansatz gebracht werden. Im Ergebnis sind voraussichtlich finanzielle Mittel von rd. € 35.000 bis € 40.000 bereitzustellen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, für den Markt Neunkirchen a. Brand und seinen Ortsteilen eine/n gemeindliche/n Jugendpfleger/in einzustellen und hierfür eine Stelle, zunächst befristet auf die Dauer von 2 Jahren, ab dem Haushaltsjahr 2010 einzuplanen. Die Stelle soll ab 01.04.2010 besetzt werden. Ein entsprechendes Stellen- und Aufgabenprofil ist dem Marktgemeinderat vor der Einstellung zur Entscheidung vorzulegen und mit der Kreisjugendpflege abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	-

Protokollnotiz:

Marktgemeinderat Rainer Obermeier und Marktgemeinderat Martin Mehl erklären, dass sie nicht gegen die Einstellung eines Jugendpflegers stimmen, sondern wegen der allgemeinen finanziellen Situation die Einstellung einer Vollzeitkraft abgelehnt wird.

TOP 5

Antrag des CSU-Fraktion zum Thema "Bürgerfreundliches Rathaus"

Sachverhalt

1 Begriff Bürgerfreundliche Verwaltung

Der Begriff „Bürgerfreundlicher Verwaltung“ ist auch in der Fachliteratur nicht hinreichend definiert. Da der Begriff der "Kundenfreundlichkeit" auf Ebene der Unternehmen deutlich klarer definiert wurde, orientieren sich viele Bestrebungen in der öffentlichen Verwaltung an diesem Begriff. Hier hinein spielt auch die Frage um die Leistungstiefe im öffentlichen Bereich (Was sollte der Staat selbst machen, was an Verbände und Bürger abgeben). Beispiele in Neunkirchen sind Ehrenamtliches Engagement und private bzw. kirchliche Trägerschaften z.B. im Bereich der Kindertagesstätten.

In der Praxis hat der Begriff „Bürgerfreundlicher Verwaltung“ insbesondere bei der Einrichtung der Bürgerbüros in den Kommunen eine Rolle gespielt. Eine moderne und bürgernahe Verwaltung ist heute ein absolutes Muss. Der gewissenhafte Umgang mit den begrenzten finanziellen Mitteln muss für alle selbstverständlich werden. Wirtschaftliches Denken und Handeln müssen stärker in der Verwaltung Einzug halten und angewandt werden. Eine stärkere Betrachtung der Bürger als unsere Kunden soll ins Bewusstsein der Verwaltung gebracht werden.

Ein Bürgerbüro für eine bessere Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern kann ein erster Schritt sein. Ziel sollte es sein, Barrieren und Schranken abzuschaffen und eine bessere Dienstleistung für den Markt zu gewährleisten. Teilbereiche werden in Neunkirchen am Brand bereits abgedeckt. Der anstehende Umbau des Alten Rathauses bietet gewisse

Möglichkeiten das Dienstleistungsangebot zu optimieren. Das vorhandene Potential der Verwaltung muss dienstleistungsorientiert genutzt und weiter entwickelt werden. Bürokratie soll abgebaut werden, wo eine schnelle und unbürokratische Entscheidung möglich ist.

Der Personalentwicklung ist in diesem Prozess erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei steht die Erhöhung der Mitarbeitermotivation im Mittelpunkt, denn nur dadurch kann es gelingen eine verstärkte Leistungsbereitschaft zu generieren. Das in vielen Verwaltungsbereichen vorhandene Engagement und Potential muss qualitativ aufgewertet werden, Idealerweise identifizieren sich alle Mitarbeiter persönlich mit dem „Dienstleistungsunternehmen Marktverwaltung“. Daher ist es zwingend geboten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Umgestaltungsprozess einzubeziehen und die Möglichkeit zu geben, mit zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.

2 Herausforderungen

2.1 Räumliche Bedingungen

Die Marktverwaltung ist in zwei attraktiven Altbauten untergebracht, die jedoch in ihrer inneren Struktur in keiner Weise den Anforderungen an eine moderne und leistungsfähige Verwaltung entsprechen. Nicht zu unterschätzen dabei ist die hemmende Wirkung auf das Arbeitsabläufe innerhalb der Verwaltung. Diese Situation erfordert von den Verantwortlichen sehr viel Improvisationsbereitschaft und Kreativität.

2.2 Veränderungsbereitschaft

Mitarbeiter sind Aushängeschild und Imagefaktor für die Verwaltung. Um den Dienstleistungsgedanken verwirklichen zu können, benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung. Gerade im öffentlichen Dienst ist Veränderungsbereitschaft nicht hinreichend entwickelt. Organisatorischen Maßnahmen, die auch den Aufgabenzuschnitt berühren könnten, wird zum Teil heftiger Widerstand entgegen gebracht. Das mag daran liegen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die mit der Aufgabenerfüllung erworbenen Kompetenzen nur sehr ungern verlieren. Neue Aufgaben erfordern verstärkte Bemühungen, die als zusätzliche Belastung wahrgenommen werden.

2.3 Kompetenzen durch Fortbildung stärken

Die Kompetenzen innerhalb der Verwaltung im Hinblick auf die Nutzung der gesamten Bandbreite der neuen technischen Möglichkeiten sind ausbaufähig. Entsprechende Schulungen bieten weitreichende Möglichkeiten zu einer effektiveren Aufgabenerledigung zu gelangen. Dazu gehören auch die Nutzung des Internets und der Aufbau eines bedienungsfreundlichen Bürgerportals für zuverlässige und einfach zu bedienende elektronische Dienste.

2.4 Aufgabenmehrung

Kommunale Verwaltung spielt sich mehr denn je in einem Spannungsverhältnis ab. Aufgaben der Selbstverwaltung werden stetig durch die vom Bund oder Land übertragenen Bereiche wie Meldewesen und Bauaufsicht ergänzt. Eine Flut von neuen Bestimmungen, Informationen und neu hinzukommenden Aufgaben führt zwangsläufig zu Arbeitsüberlastung und Vollzugsdefiziten.

Dem gegenüber stehen berechnete Erwartungen des Bürgers nach Leistungssteigerung und mehr bürgernahem Service - kommunale Verwaltungen sind im Blickpunkt der regionalen Öffentlichkeit, deren Teil sie immer auch sind.

2.5 Leitbild und klar definierte Ziele fehlen

Wichtige Signale werden auch durch eine gute Zusammenarbeit und gemeinsame Zielsetzung von Politik und Verwaltung gesetzt. Eine gemeinsame Leitbildentwicklung ist daher unerlässlich. Da dieser Prozess Zeit beansprucht, muss von vorneherein allen

Verantwortlichen klar sein, dass dies eine gewisse Bindungsverpflichtung mit sich bringt und von den Verantwortlichen gelebt und stetig weiterentwickelt werden muss.

2.6 Beschränkte finanzielle Möglichkeiten und Priorisierung

Maßnahmen zur Erhöhung von Bürgerfreundlichkeit erfordern personelle Ressourcen, die finanziert werden müssen. Dem Entscheidungsgremium Marktgemeinderat muss klar sein, dass hierfür ein angemessener finanzieller Rahmen erforderlich ist. Um die Belastung zu strecken, ist auch eine Priorisierung der gewünschten Maßnahmen denkbar, verbunden mit einer verbindlichen zeitlichen Festlegung.

3 Möglichkeiten

Die nachfolgenden Gedanken sind keineswegs erschöpfend und sind als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

3.1 Aufgabenkritik und Geschäftsprozessoptimierung

Die Aufgabenkritik dient der Überprüfung der von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf Effektivität und Effizienz. Mit der Aufgabenkritik wird auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und strategischen Zielsetzung der Behörde überprüft und festgelegt, welche Aufgaben auch künftig (Effektivität) und in welcher Art und Weise (Effizienz) wahrgenommen werden sollen. Dabei sind die Fragen zu beantworten, wie

- Machen wir die richtigen Aufgaben?
 - Erfassen des Aufgabenbestands auf grober Ebene – Ist-Erhebung
 - Bewerten des Aufgabenbestands – Ist-Analyse
 - Empfehlungen zur künftigen Aufgabenstruktur (Kernaufgaben) – Soll-Konzeption
- Wie erledigen wir diese Aufgaben?
 - Untersuchung der Arbeitsprozesse auf Effektivität
- Setzen wir die richtigen Personen ein?

3.2 Bürgerbefragung

3.2.1 Erfahrungen mit der Marktverwaltung im Allgemeinen

Welche Erfahrungen macht der Bürger mit „seiner“ Verwaltung = Gesamteinschätzung

3.2.2 Erfahrungen mit der Marktverwaltung im Einzelnen

Um feststellen zu können, wo die Bürgerfreundlichkeit der Marktverwaltung weiter verbessert werden kann, sollte nach der Zufriedenheit mit einzelnen Bereichen gefragt. Hierbei sollte die Bewertung der äußeren Gegebenheiten (Erreichbarkeit, Öffnungszeiten etc.) sowie die Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Arbeitsweise im Zentrum des Interesses stehen.

3.2.2.1 Erreichbarkeit der Einrichtungen

Wie beurteilt der Bürger die persönliche und telefonische Erreichbarkeit seiner Verwaltung.

3.2.2.2 Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes der Marktverwaltung

Wie wird das äußere Erscheinungsbild der Marktverwaltung beurteilt.

3.2.2.3 Verständlichkeit der Beschilderung im Gebäude

Verständlichkeit der Beschilderung in den Gebäuden gefragt werden.

3.2.2.4 Zufriedenheit mit den Öffnungszeiten

Fragen zur Zufriedenheit mit den Öffnungszeiten der Marktverwaltung.

3.2.2.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl nach fachlichen als auch die sozialen Qualitäten.

3.2.2.6 Freundlichkeit

Welches Ergebnis in Bezug auf die Freundlichkeit erzielen die Bediensteten der Marktverwaltung.

3.2.2.7 Behandlung der Bürger

Auch von der Frage, ob die Bürger gleich gut behandelt werden, stellt sich.

3.2.2.8 Einfühlungsvermögen

Einfühlungsvermögen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktverwaltung.

3.2.2.9 Hilfsbereitschaft

Hilfsbereitschaft der Mitarbeiter.

3.2.2.10 Fachliche Kompetenz

Wie schätzen Bürger die fachlichen Qualitäten der Mitarbeiter ein.

3.2.2.11 Verlässlichkeit der Auskünfte

Verlässlichkeit der Auskünfte

3.2.2.12 Arbeitsweise

Arbeitsweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktverwaltung

3.2.2.13 Schnelle und direkte Bearbeitung

Bearbeitungsgeschwindigkeit

3.2.2.14 Verständlichkeit der Auskünfte, Formulare und Schriftstücke

Bürgern sollen Auskünfte, Formulare und Schriftstücke, die sie von den Mitarbeitern der Marktverwaltung erhalten, richtig verstehen zu können. Deswegen ist es von Bedeutung, ob sich die Mitarbeiter verständlich ausdrücken können und ihre Schriftstücke so formulieren, dass sie vom Normalbürger verstanden werden.

3.2.3 Definition der Hauptproblemfelder

Bürger sollen aus den Bereichen

GESCHÄFTE, VERSORGUNG, PRIVATE DIENSTLEISTUNGEN
FREIZEIT, SPORT
KINDER, JUGENDLICHE, SCHULWESEN
SICHERHEIT UND ORDNUNG
KULTUR, BILDUNG
POLITIK, VERWALTUNG
STRABEN- UND WEGENETZ
SOZIALE PROBLEME
VERKEHR, PARKPLÄTZE, ÖPNV
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION, ARBEITSPLÄTZE
WOHNUNGS-, GRUNDSTÜCKSMARKT
VERSCHIEDENES

drei der nach ihrer Einschätzung dringenden Handlungsfelder benennen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

zunächst keine

Beschluss

Der Marktgemeinderat hat die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

(ohne Beschluss)

TOP 6

Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor

Für die Richtigkeit:

Karl Germeroth
2. Bürgermeister

Gabriele Braun
Schriftführer/in